



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1320

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-IV/KSL-415-40-09-fa

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.02.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev	15.03.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	28.03.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	04.04.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Jugendkunstgruppen - Änderung der Honorarordnung

Beschlussentwurf:

Die Honorarordnung für die Jugendkunstgruppen wird in der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2023

Personal-/Sachaufwand: 1.700,00 €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Änderung Satz 1 und 2 der Honorarordnung:

Alt: Das Honorar für die durchgeführte Doppelstunde (90 Min.) beträgt 42,00 €.
Das Honorar für eine durchgeführte Zeitstunde (60 Min.) beträgt 30,00 €.

Neu: Das Honorar für die durchgeführte Doppelstunde (90 Min.) beträgt 45,00 €.
Das Honorar für eine durchgeführte Zeitstunde (60 Min.) beträgt 32,00 €.

Die Honorarsätze der Kursleiterinnen und Kursleiter der Jugendkunstgruppen wurden zuletzt vor vier Jahren, im Jahr 2018, erhöht. Um weiterhin qualifizierte freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, ist eine Erhöhung der Honorare unerlässlich. Ein Fachkräftemangel macht sich in diesem Sektor, auch als Folge der Corona-Pandemie, deutlich bemerkbar.

Für die Erhöhung der Honorare muss der Ansatz im Wirtschaftsplan nur geringfügig von derzeit 73.300,00 EUR auf 75.000,00 EUR ab Wirtschaftsplan 2023 erhöht werden. Die weitere Finanzierung erfolgt durch eine Entlastung des Honoraretats durch die Umschichtung der Kurse und Workshops in Angebote, die vom Land und Bund gefördert werden. In der Regel werden für diese geförderten Projekte die Honorare übernommen. Die Jugendkunstgruppen konnten in den letzten Jahren immer wieder vom Land und Bund geförderte Projekte (z. B. Kulturrucksack, Jugendkunstschulen holen auf) anbieten. Daher bleibt das vielfältige Kursangebot für die Kinder und Jugendlichen auf dem gleichen Niveau.

Da private Haushalte derzeit durch die Inflation und die Folgen der Corona-Pandemie finanziell besonders belastet sind, wird auf eine Erhöhung der Kursentgelte zur Finanzierung der Honorarerhöhung bewusst verzichtet.

Änderung Satz 3 der Honorarordnung:

Alt: Die Honorarhöhe orientiert sich an den Honorarhöhen anderer Jugendkunstschulen/-gruppen in NRW und erreicht einen Mittelwert.

Neu: Die Honorarhöhe orientiert sich an den Honorarhöhen der anderen KSL-Bildungseinrichtungen (Musikschule und Volkshochschule) sowie vergleichbarer Jugendkunstschulen/-gruppen in NRW.

Die Jugendkunstschulen sind in NRW sehr unterschiedlich aufgestellt. Sie unterscheiden sich erheblich in der Größe und Organisationsform. Bei den Honoraren einen Mittelwert aus diesen Einrichtungen anzusetzen, führt zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

Anlage/n:

2022-Honorarordnung der Jugendkunstgruppen KSL

Anlage 1 zur Vorlage 2022/1320

Honorarordnung der Jugendkunstgruppen der KulturStadtlev

Das Honorar für die durchgeführte Doppelstunde (90 Min.) beträgt 45,00 €.

Das Honorar für eine durchgeführte Zeit-Stunde (60 Min.) beträgt 32,00 €.

Die Honorarhöhe orientiert sich an den Honorarhöhen der anderen KSL-Bildungseinrichtungen (Musikschule und Volkshochschule) sowie vergleichbarer Jugendkunstschulen/-gruppen in NRW.

Die Doppelstunde entspricht einer Schuldoppelstunde à 90 Minuten. Das Honorar beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Kursstunde. Die Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen.

Steuerabzüge sowie weitere Abzüge werden nicht einbehalten. Honorareinkünfte sind von der Kursleiterin/dem Kursleiter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommenssteueranmeldung anzumelden.

Das Honorar wird jeweils zum Ende des Schuljahres und des Kalenderjahres auf Grund der durchgeführten Unterrichtsstunden errechnet und überwiesen. Im Ausnahmefall sind Zwischenabrechnungen und Abrechnungen für Kurse mit kürzeren Laufzeiten möglich.

Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare werden in der Regel nur dann durchgeführt und honoriert, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen erreicht werden kann. Die JKG-Leitung entscheidet hierüber bei Regelkursen nach dem dritten Termin, bei kürzeren Seminaren (Workshops) nach Ablauf der Anmeldefrist. In Ausnahmefällen kann die JKG-Leitung Veranstaltungen zulassen, die diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen.

Werden Veranstaltungen in Folge zu geringer Teilnehmerzahl abgesetzt, wird das Honorar für höchstens drei Unterrichtstermine gezahlt. Dies gilt nicht für Einzelveranstaltungen. Bei Ausfall/Absage einer Einzelveranstaltung kann kein Honorar bezahlt werden.

Die Honorarordnung tritt am 01.08.2022 (zum Studienjahr 2022/2023) in Kraft.

Gleichzeitig verliert die vom Rat der Stadt Leverkusen am 07.05.2018 beschlossene Honorarordnung ihre Gültigkeit.